Vereinssatzung

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Radwanderverein Kleinbettlingen 1990 e.V

- 2. Er wurde am 12.Dezember 1990 gegründet und hat den Sitz in Bempflingen-Kleinbettlingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- 3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Ziele

- 1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, und verfolgt die Durchführung des sicheren Radfahrens, sowie die Durchführung von Radtouren, Wanderungen und kulturellen Veranstaltungen für Jedermann.
- 2. Der Verein führt Maßnahmen durch die ihn zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit sinnvoll erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, sowie Jugendverkehrserziehung.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung der Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen,

Vereinssatzung

was dem Ansehen und dem Zweck des Verein entgegensteht.

- 2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung der Anschriftenänderung
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- 5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff.4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet

§ 5 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Ausgaben von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 2. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung und Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht vom jeweils einem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- 4. ..Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5. ..Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens

Vereinssatzung

drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
 - 4.1 Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglied gegen die Satzung, gegen Ordnungen und Beschlüsse des Vereins
 - b) Schwere Schädigung des Vereins
- 5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so wird an der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung über den Ausschluss beschlossen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Leitung

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal j\u00e4hrlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angaben des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Ver\u00f6ffentlichung im \u00f6rtlichen Mitteilungsblatt oder schriftlich einberufen.
- 2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des/der 1. Vorsizenden über das abgelaufene Geschäftsjahr

Vereinssatzung

- b) Berichte des / der Kassiers/erin und der Kassenprüfer
- c) Bericht der Referenten
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
- f) Anträge
- g) Verschiedenes
- 3. ..In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig auch bei Wahlen die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung
- 6. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Dringlichkeitsanträge
 - c) Über Anträge auf Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
 - d) Über die Auflösung des Vereines
- 7. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
- 8. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein
- 9. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- 10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.
 - a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins
 - c) muss schriftlich unter Angaben von Gründen eingereicht werden

Vereinssatzung

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahmen der Jahresberichte des/der 1. Vorsitzenden
 - b) Entgegennahmen der Berichte der Kassenprüfer/-innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

- 1. .Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 Vorsitzende/r
 - 1.2 Stellvertretender/n Vorsitzende/r
 - 1.3 Kassier/erin
 - 1.4 Schriftführer/in
 - 1.5 Jugendleiter/in
 - 1.6 Kulturleiter/in
 - 1.7 Radtourenleiter/in
 - 1.8 .bis 1.12 Beisitzer/innen
- 2. Die Hauptversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über die Festlegung der Ämter der Gruppe Abs. 1.1 1.12, soweit diese zur Wahl anstehen. Die Zahl der Beisitzer darf fünf nicht überschreiten. Die Beisitzer gehören der Vorstandschaft als stimmberechtigte Mitglieder an. Ihre Wahl erfolgt nach dem für die Wahl des Vorstandes geltenden Vorschriften.
- 3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende/r, stellv. Vorsitzende/r, Kassier/in und der Schriftführer/in. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vereinssatzung

- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- 7. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären
- 11. Die Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder dem Vorstand wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
- 12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- 13. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- 14. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- 15. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 13 Kassenführung

- 1. Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassier/erin. Er/Sie ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Auszahlungen bis zum Betrag von 500 Euro im Einzelfall zu leisten. Vereinsintern wird festgelegt, dass höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
 - c) Alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke sind zu unterzeichnen.
- 2. Der/die Kassier/erin fertigt am Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer/innen haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer/innen haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder

Vereinssatzung

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die erste Vorsitzende/r und der / die stellvertretende Vorsitzende/r gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die

Gemeinde Bempflingen,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenen Rechte und Pflichten ist Nürtingen.

Bempflingen, den 17.Februar 2017